

Die nächsten Schritte

Der Planentwurf wird **vom 14. Juli bis zum 15. September 2025** ausgelegt. Bürger:innen, Kommunen und Verbände können Stellungnahmen einreichen. Nach der Sichtung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahme sowie Überarbeitung soll der Teilplan bis spätestens **2027** in Kraft treten.

Kontakt für Rückfragen:

Regionale Planungsstelle Ostthüringen

Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Tel.: 0361 57334 4400

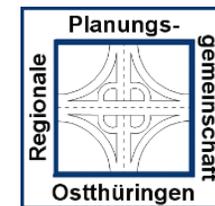
E-Mail: regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

Stand: Juli 2025

Hinweis: Die vollständigen Unterlagen einschließlich der Gebietskarten sind unter:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

hinterlegt.



Handreichung

zum Teilplan

„Windenergie und Sicherung des
Kulturerbes“

OSTTHÜRINGEN

Neue Regelungen für Windenergie in Ostthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat auf der Grundlage landesplanerischer Vorgaben den Entwurf eines Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ erarbeitet. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) legt durch entsprechende Vorgaben Ausbauziele für Windenergie fest. Die Planungsgemeinschaft ist aufgefordert, Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend dieser Vorgabe verbindlich auszuweisen. Gleichzeitig widmet sich der Teilplan dem Schutz bedeutender Denkmale in Ostthüringen.

Windenergieausbau: Gesetzliche Vorgaben und Ziele

Entscheidungen zur Energiepolitik werden auf EU-, Bundes- und Landesebene und **nicht** auf Ebene der Planungsgemeinschaften getroffen!

Die Regionale Planungsgemeinschaft plant **keine** Windenergieanlagen oder Windparks, sondern weist Vorranggebiete aus, die für die Errichtung von Windenergieanlagen reserviert werden und konkurrierende Nutzungen ausschließen sollen.

Durch die bundesgesetzlichen Vorgaben des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes** wurden alle Bundesländer verpflichtet, etwa **2 % ihrer Landesfläche** für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen.

Der Freistaat Thüringen regionalisiert über das LEP 2025 die Ziele für die vier thüringer Planungsregionen.

Für **Ostthüringen** ergeben sich folgende Werte:

- **1,4 %** (6.632 ha) bis **2027**

- **1,7 %** (8.106 ha) bis **2032**

Aktuell sind in Ostthüringen **0,4 %** der Fläche für Windenergie ausgewiesen.

Die Planungsgemeinschaft beschloss folgende **Planungsprämissen** um das landesplanerische Ziel zu erreichen:

1. Die Basis soll ein für die gesamte Region **nachvollziehbares Planungskonzept** mit **einheitlich anzuwendenden Kriterien** bilden
2. Vorranggebiete sollen sich möglichst **gleichmäßig** über die gesamte Planungsregion verteilen, um eine Überlastung einzelner Regionen zu vermeiden
3. Es soll grundsätzlich ein Abstand von **1.000 m** zur **Wohnbebauung im Innenbereich** vorgesehen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Flächenziele unvermeidbar sind.
4. Standorte, die **vorbelastet** oder anderweitig **besonders geeignet** sind, sollen mit Priorität ausgewiesen werden

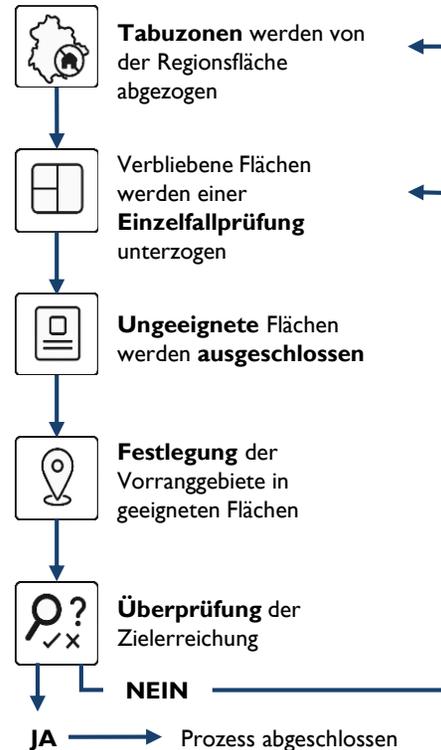
Im Entwurf wurden **67 Vorranggebiete** unter Beachtung von Natur- und Landschaftsschutz sowie einer Vielzahl weiterer Kriterien ausgewiesen.

Schutz historischer Kulturerbestätten in Ostthüringen

Die Bedeutsamkeit der Kulturdenkmale leitet sich, wie die Ausbauziele für Windenergie, aus landesplanerischen Vorgaben ab. Für Ostthüringen legt das LEP 2025 dreizehn Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung fest. Zum Schutz des Erscheinungsbilds und der landschaftlichen Einbettung der Standorte soll die Planungsgemeinschaft in deren Umgebung Planungsbeschränkungen als Ziele der Raumordnung vorsehen. Der Plan verbindet also den Ausbau der Windenergie mit dem Schutz des Kulturerbes.

Methodik zur Ausweisung

Die Ausweisung der Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt in einem **gestuften Prüfverfahren**:



Was passiert wenn?!

Tritt der Teilplan **rechtzeitig** bis zum **31.12.2027** in Kraft kann der Ausbau der Windenergie in Ostthüringen entsprechend dem Planungskonzept und den Planungsprämissen raumverträglich gesteuert werden!

Sollte der Plan **nicht rechtzeitig** in Kraft treten, hätte dies folgende **Konsequenzen**:

- Windenergieanlagen können **privilegiert** im Außenbereich errichtet werden
- der **Abstand** von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung würde auf das **gesetzliche Mindestmaß** zurückfallen
- die Errichtung von Windenergieanlagen in **Landschaftsschutzgebieten** und **Naturparken** wäre fast **uneingeschränkt** möglich

→ **Keine Steuerung** durch die Regionalplanung mehr möglich!

→ **Ungesteuerter Wildwuchs** von Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, überall dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind!